

Umweltbericht zur Teilaufhebung

zum Bebauungsplan Nr. 1 Windfeld Bobbau der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Planungshoheit: Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Entwurfsverfasser: Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/ Saale

Planungsstand: **September 2016**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufgabe des Umweltberichtes.....	3
2. Anlass und Ziel der Teilaufhebung	3
3. Vorgehensweise zur Aufhebung	4
4. Untersuchungsraum	4
5. Angaben und Hinweise aus der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB.....	4
6. Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan.....	5
7. Angaben zum Standort des Plangebietes	6
8. Umweltschutz - Auswirkungen auf die Schutzgüter	6
9. Prognose bei Nichtdurchführung der Aufhebung	9
10. Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft.....	9
11. Artenschutzrechtliche Vorschriften.....	9
12. Zusammenfassung	10

1. Aufgabe des Umweltberichtes

Mit der Umsetzung der sRichtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme%in deutsches Recht (Europarechtsanpassungsgesetz . EAG Bau zum 20.07.2004) haben die Gemeinden nunmehr grundsätzlich bei jedem Bauleitplan eine Umweltprüfung nach § 1 (6) Nr. 7, 1a, 2 (4) und § 2a BauGB für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Die Umweltprüfung ist damit fester Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen.

Die durchzuführende Umweltprüfung ermittelt und analysiert die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen, die mit der Planung verbunden sind und bewertet Auswirkungen und Konsequenzen.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem parallel zum Bebauungsplan zu erarbeitenden Umweltbericht darzustellen.

Dabei wird der Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes mit Voranschreiten der Verfahrensstufen des Bebauungsplanes fortgeschrieben, entsprechend den im Rahmen des Planverfahrens eingehenden Hinweisen und Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

2. Anlass und Ziel der Teilaufhebung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 sWindfeld Bobbau%befindet sich zum Teil innerhalb der im Sachlichen Teilplan (STP Wind II) festgelegten Pufferzone von 1.000 m (sweiche%Tabu-Zone). Der Abstand vorhandener Windanlagen zur bestehenden Wohnbebauung der Ortslage Siebenhausen liegt teilweise unter 1.000 m.

Ziel der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist die Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumordnung. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes soll am Standort sWindfeld Bobbau%im Bereich der beschlossenen Tabu-Zone von 1.000 m ein Repowering der bestehenden Anlagen ausgeschlossen werden.

Die Errichtung von höheren und leistungsfähigeren Windenergieanlagen ist durch die Festlegung des Vorranggebietes mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie sXVI Thurland%an dieser Stelle praktisch unzulässig. *Gemäß Ziel Z 113 des Landesentwicklungsplan LSA (LEP 2010) ist sRepowering nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig.%*

Das im Sachlichen Teilplan Windenergie (STP Wind II) ausgewiesene Vorranggebiet sXVI Thurland%umfasst nicht die vorliegend geplante Aufhebungsfläche.

3. Vorgehensweise zur Aufhebung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 sWindfeld Bobbau%wurde ein Grünordnungsplan erarbeitet. Bestandteil des Grünordnungsplanes sind schutzgutspezifische Untersuchungen und Konfliktsanalysen.

Gemäß der gültigen Rechtsvorschrift ist nach § 2 a BauGB der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ein Umweltbericht beizufügen.

4. Untersuchungsraum

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Bobbau und hat eine Größe von ca. 40 ha. Katastermäßig wird der Geltungsbereich beschrieben durch die Flurstücke 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 der Flur 6.

Die vorliegend geplante Teilaufhebung umfasst nicht die gesamte Planfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Katastermäßig umfasst der Aufhebungsbereich die Flurstücke 13, 14, tlw. 15, tlw. 16, tlw. 17, tlw. 18, tlw. 19, tlw. 20, 21 und 22 der Flur 6. Von der Teilaufhebung betroffen sind ca. 30 ha des Geltungsbereiches.

Vorliegend werden lediglich die Flächen beurteilt, die mit der Aufhebung des Bebauungsplanes dann nicht mehr überplant sind.

5. Angaben und Hinweise aus der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren aufgefordert sich im Rahmen ihrer Stellungnahmen zum Vorentwurf auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) zu äußern.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden zum Umweltbericht keine umweltbezogenen Angaben, Hinweise oder Anregungen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebracht.

6. Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan

Schutzgüter	Planungsrelevante Vorgaben
Mensch	<p>Im Vordergrund steht hier der Schutz des Menschen vor Immissionen wie z.B. Lärm. Zu berücksichtigen sind Vorgaben aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) • der TA Lärm (Techn. Anleitung zum Schutz gegen Lärm) • der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der TA-Luft) • und der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) • 16. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verkehrslärmschutzverordnung . 16.BImSchV) • 32. BImSchV (Geräte- u. Maschinenlärmschutzverordnung)
Tier und Pflanzen	<p>Zu berücksichtigen sind Regelungen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) • dem Naturschutzgesetz (NatSchG LSA) <p>sowie den entsprechenden Paragraphen des BauGB.</p>
Boden	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist vorgegeben</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) • dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz (BodSchAG) <p>und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB.</p>
Wasser	<p>Hier sind zu berücksichtigen die Vorgaben aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Wassergesetz LSA (WG LSA)
Luft und Klima	<p>Zur Erhaltung einer guten Luftqualität sind zu berücksichtigen die Vorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) • der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der TA-Luft) • Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)
Landschaft	<p>Vorgegeben sind Regelungen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- und Bodendenkmale sind unter Schutz gestellt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Denkmalschutzgesetz LSA.

7. Angaben zum Standort des Plangebietes

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aufgestellt um die Errichtung von 5 raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) am Standort Bobbau planungsrechtlich zu regeln. Die 5 WEA sind zwischenzeitlich realisiert und werden seit mehreren Jahren betrieben. Die Errichtung weiterer WEA ist auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht genehmigungsfähig.

Darüber hinaus befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nebenanlagen (Trafo- und Übergabestationen) sowie unterirdische/oberirdische Leitungen. Diese Anlagen werden von der geplanten Aufhebung jedoch nicht berührt.

Die Flächen unterhalb der Windräder sowie die Flächen in der Umgebung werden landwirtschaftlich genutzt.

8. Umweltschutz - Auswirkungen auf die Schutzgüter

1. Schutzgut Mensch

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich der Ortslage Siebenhausen. Drei bestehende Windanlagen liegen innerhalb der im Sachlichen Teilplan für Windenergienutzung beschlossenen Pufferzone von 1.000 m (sweiche%Tabu-Zone).

Die Errichtung von höheren und leistungsfähigeren Windenergieanlagen ist durch die im Sachlichen Teilplan (STP Wind II) festgelegten Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie an dieser Stelle praktisch ausgeschlossen. *Gemäß Ziel Z 113 des Landesentwicklungsplan LSA (LEP 2010) ist sRepowering nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig.%*

Mit der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 sWindfeld Bobbau% wird kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Mensch vorbereitet.

- Eine zu erwartende Erhöhung negativer Umwelteinwirkungen durch Repowering auf den Menschen könne mit der geplanten Teilaufhebung vermieden werden.
- Für den Menschen als Schutzgut sind im Zusammenhang mit der Teilaufhebung keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten

2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ebenso sind ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete.

Mit der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 sWindfeld Bobbau% wird kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen vorbereitet.

- Für die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren ergeben sich mit der Teilaufhebung keine nachhaltigen Beeinträchtigungen.

3. Schutzgut Boden

Im Gesetz zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sind die Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes für die natürlichen Funktionen formuliert. Maßnahmen des Bodenschutzes bestehen zunächst im sparsamen Umgang mit dem nicht vermehrbaren Schutzgut Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB.

Mit der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 sWindfeld Bobbau% wird kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Boden vorbereitet.

- Durch die Teilaufhebung wird kein weiterer Anteil an bisher unversiegeltem Grund und Boden in Anspruch genommen.

4. Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.v. § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Wasser ist Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen.

Mit der Planaufhebung bleiben die Oberflächenversiegelung und damit die Reduzierung der Oberflächenversickerung erstmal weiterhin bestehen.

Mit der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 sWindfeld Bobbau% wird kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Wasser vorbereitet.

- Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes kommt es zu keiner zusätzlichen Überbauung und somit auch zu keiner größeren Versiegelung des Bodens.

5. Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft ist die Besonderheit und Lebensgrundlage des Menschen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit aber auch die Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt. Auf Luftverunreinigungen wie Staub, Ruß, Rauch, Gase, Dämpfe und Geruchsstoffe sind wiederum Belastungen des Klimas zurück zu führen.

Hauptverursacher für Verunreinigungen der Luft sind vor allem Industrie und Gewerbe, Energie- und Wärmeversorgung, Hausbrand, Kraftfahrzeugverkehr und Landwirtschaft. Die Minimierung ist das Ziel des Schutzes der Luft.

Mit der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 sWindfeld Bobbau% wird kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Luft und Klima vorbereitet.

- Negative Auswirkungen auf Luft und Klima sind durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

6. Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft stehen das Landschaftsbild und die optischen Eindrücke des Betrachters im Vordergrund. Erhebliche raumbedeutsame Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild sind verbunden mit Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft.

Mit der vorliegenden Aufhebungsabsicht erfolgen kein zusätzlicher Verlust wertvoller Landschaftsbestandteile, keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen sowie keine nachteilige Prägung des Landschaftsbildes durch wesensfremde, bauliche Anlagen.

- Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch oder kulturhistorisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch die

Planung eingeschränkt werden könnte.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Es sind auch keine Baudenkmale im Geltungsbereich vorhanden.

→ Eine Bewertung ist nicht erforderlich. Die planerischen Absichten zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

9. Prognose bei Nichtdurchführung der Aufhebung

Bei Nichtdurchführung der Teilaufhebung **würde** für die vorhandenen Windanlagen **unter Berücksichtigung des Grundsatzes 83 LEP 2010** die Möglichkeit für ein Repowering im Bereich der Tabu-Zone von 1.000 m **bestehen**. Die Errichtung von höheren und leistungsfähigeren Windenergieanlagen **nach Ablauf der Betriebsdauer der vorhandenen Anlagen kann nicht gänzlich** ausgeschlossen werden.

10. Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft

Mit dem Aufhebungsverfahren findet planungsrechtlich kein Eingriff in Natur und Landschaft statt. Das Erfordernis einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist im vorliegenden Aufhebungsverfahren nicht gegeben.

11. Artenschutzrechtliche Vorschriften

Im vorliegenden Aufhebungsverfahren ist eine Prüfung, ob die ökologische Funktion evtl. betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten / evtl. betroffener Pflanzenstandorte von in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten oder von europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erforderlich.

Mit der Aufhebung sind keine Störungen, Zerstörungen und anderen Betroffenheiten verbunden.

12. Zusammenfassung

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 sWindfeld Bobbau% können die nach verbindlichem Planungsrecht zu erwartenden negativen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch ein mögliches Repowering der bestehenden Anlagen vermieden werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes die untersuchten Schutzgüter in ihrem heutigen Zustand verbleiben, es ist keine Verschlechterung zu erwarten.

Die planerische Absicht zur Aufhebung des Bebauungsplanes führt zu keiner negativen Entwicklung des Umweltzustandes.

Haftungsausschluss-Mitteilung:

Die Erhebungen im Rahmen der Umweltprüfung, die auch die Überprüfung möglicher Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes zum Gegenstand hatten, wurden nach anerkannter Methodik und auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes durchgeführt.

Auf der Grundlage der durchgeführten Erhebungen wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 voraussichtlich nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Dessen ungeachtet kann nicht mit letzter Sicherheit die Möglichkeit von Lücken der Umweltprüfung in Bezug auf den Artenschutz ausgeschlossen werden, wenn im Rahmen der Planaufhebung zuvor nicht abschätzbare Eingriffe erfolgen.

Weder die Stadt noch das mit der Durchführung des Aufhebungsverfahrens beauftragte Planungsbüro können für überraschend bei Planrealisierung oder während des späteren Betriebs auftretende Umweltschädigungen und damit verbundene Einschränkungen oder Zusatzkosten haftbar gemacht werden.